

seine Handlungen erklären und seine Verantwortung mildern konnten; daraufhin schrieb Kolossow seine Aussagen wie folgt eigenhändig nieder: „Ich bekenne mich schuldig, mich in dem Bestreben, in der Wohnung Ordnung zu halten und die weinenden Kinder *zur* Ruhe zu bringen, in eine Rauferei eingemischt zu haben. Als ich versuchte, mich aus den Händen Smirnows zu befreien, griff ich nach seinem Hals, und infolge meines betrunkenen Zustandes achtete ich nicht auf meine Bewegungen und fügte ihm eine schwere Verletzung zu, an der er starb. Ich bekenne mich auch schuldig, daß ich in meiner Angst nicht wagte, mich sofort zu stellen und darum die Leiche versteckt habe. Das alles kam daher, weil ich furchtbare Angst vor der Verantwortung hatte und mir die Lage meiner Familie Sorgen machte. Meine Aussagen wurden von mir selbst niedergeschrieben. Kolossow.“

Wenn der Beschuldigte in solchen Fällen die Umstände stark betont, die seine Verantwortung mildern, so ist es vorerst nicht nötig, dagegen Einwände zu erheben. Die Zuverlässigkeit der Aussagen wird ja im Verlaufe der Untersuchung noch überprüft.

Bei der Festlegung der Vernehmungstaktik müssen auch Alter, Geschlecht, Bildung, Beruf und Interessen des Beschuldigten berücksichtigt werden.

Ältere Menschen reagieren in der Regel langsamer auf die ihnen vom Untersuchungsführer gestellten Fragen, so daß man bei der Vernehmung solcher Personen mehr Geduld aufbringen muß und die Fragen nicht zu schnell hintereinander stellen darf. Außerdem kann ein alter Mensch manche Umstände schneller vergessen haben, so daß man ihm erst helfen muß, sich an sie zu erinnern.

Frauen neigen oft zum Weinen, manchmal auch zu hysterischen Anfällen. Der Untersuchungsführer - darf in solchen Fällen nicht ärgerlich oder erregt werden,- weil dadurch die erfolgreiche Durchführung der Vernehmung behindert wird.

Bildung, Entwicklungsniveau und Beruf des Beschuldigten bestimmen die Ausdrucksweise und die Termini, deren sich der Untersuchungsführer während der Vernehmung zu bedienen hat. Die Vernehmung muß in einer dem Beschuldigten verständlichen Ausdrucksweise geführt werden. Das Studium der Interessen des Beschuldigten hilft dem Untersuchungsführer, sich die Argumente bereitzulegen, die den betreffenden Beschuldigten am besten zu überzeugen vermögen und mit deren Hilfe er von ihm aufrichtige Aussagen erhalten kann.

Der Verteidigungsimpuls erzeugt beim Beschuldigten eine bestimmte Hemmung, die ihn hindert, aufrichtig und vollständig auszusagen. Manchmal versucht der Beschuldigte, die Untersuchung auf einen fal-